

SUSTY

DER KLEEBERG SUSTAINABILITY NEWSLETTER

01	02	03	04
05	06	07	08
09	10	11	12

2024

CSRD

European Single Electronic Format
(ESEF)

ESRS

ESG-Rating-Verordnung

ESRS

ESRS S3:
Betroffene Gemeinschaften

LkSG

Präventionsmaßnahmen
gemäß § 6 LkSG

European Single Electronic Format (ESEF)

Wer ist betroffen?

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2018 eine delegierte Verordnung betreffend das sog. European Single Electronic Format (ESEF) zur Umsetzung einheitlicher elektronischer Berichterstattungsstandards verabschiedet, die die EU-Transparenzrichtlinie ergänzen sollte. Ziele der **ESEF-Verordnung** (ESEF-VO) bestehen in der Erhöhung von Transparenz und der Erleichterung des Zugangs sowie der Analyse der Jahresfinanzberichte. Die Verpflichtung zur Anwendung der ESEF-VO betraf bislang nur **bestimmte Kapitalgesellschaften** (Inlandsemitenten im Sinne des § 2 Abs.14 WpHG, die Wertpapiere nach § 2 Abs.1 WpHG ausgeben und keine Kapitalgesellschaften gemäß § 327a HGB sind) und deren **Jahresfinanzberichte**.

Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) werden die Anforderungen zur **elektronischen Berichterstattung inklusive Tagging** auch auf die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** übertragen. Bereits für das Geschäftsjahr 2024 müssen die ersten von der CSRD betroffenen Unternehmen ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern, der nach den Anforderungen der ESEF-VO offenzulegen ist. Die Verpflichtung besteht dann sukzessive auch für alle anderen Unternehmen, die einer CSRD-Berichtspflicht unterliegen.

Der am 22.03.2024 veröffentlichte **Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung** in Deutschland sieht allerdings die Aufstellung (nicht nur die Offenlegung) des Nachhaltigkeitsberichts gemäß ESEF-VO vor. Dies würde einen erheblichen

Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen darstellen, weswegen zu diesem Punkt starke Kritik am Gesetzesentwurf geäußert wurde.

Wie ist zu berichten und offenzulegen gemäß ESEF-VO?

Für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung regelt die ESEF-VO die Anwendung des XHTML-Formats (Extensible Hyper Text Markup Language). Ferner ist der Lagebericht anhand der iXBRL-Technologie (Inline eXtensible Business Reporting Language) auszuzeichnen. Dieses Verfahren wird als „Tagging“ bezeichnet. Dieses **Tagging** unterliegt einer **Prüfungspflicht**.

Die Taxonomie für das Tagging der Nachhaltigkeitsberichterstattung befindet sich allerdings noch in der Entwicklungsphase. Am 08.02.2024 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) **Entwürfe zu zwei XBRL-Taxonomien** veröffentlicht: einen Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum ersten Set der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und einen Entwurf einer XBRL-Taxonomie zu den Angaben gemäß § 8 der Umwelttaxonomie-Verordnung (EU-Taxonomie-VO). Die Konsultationsphase der Entwürfe endete am 08.04.2024. Im nächsten Schritt wird die European Securities and Markets Authority (ESMA) auf Basis der Konsultationen im Sommer 2024 einen Entwurf eines delegierten Rechtsaktes zur Änderung der bisherigen ESEF-VO mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichte vorlegen.

[Link zu DRSC Briefing Paper, ESEF \(ESMA\):](#)
[DRSC Briefing Paper, ESEF-ESMA](#)



ESG-Rating-Verordnung

Bedeutung von ESG-Ratings

Am 05.02.2024 wurde zwischen dem europäischen Rat und dem europäischen Parlament eine vorläufige Einigung über eine europäische ESG-Rating-Verordnung erzielt. Diese Verordnung soll darauf abzielen, die Bewertung von Unternehmen und Finanzprodukten im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) zu regulieren und zu standardisieren. Die Verordnung wurde erarbeitet, um mehr Transparenz und Integrität im Bereich des ESG-Ratings zu gewährleisten. Sie soll sicherstellen, dass die ESG-Bewertungen vergleichbar und zuverlässig sind, indem sie klare Standards für die Datenerhebung, Bewertungsmethoden und die Offenlegung der Ergebnisse festlegt. Derzeit führen verschiedene ESG-Ratings oftmals zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen.

Ziel und Zweck der geplanten ESG-Rating-Verordnung

Die geplante Einführung einer ESG-Rating-Verordnung zielt darauf ab, die Transparenz und Integrität des ESG-Ratings zu verbessern sowie potenzielle Interessenskonflikte zu vermeiden, so dass ESG-Ratings insgesamt vergleichbarer und zuverlässiger werden. Eine solche Bewertung soll Investoren dabei helfen, die Nachhaltigkeitspraktiken und das Risikoprofil eines Unternehmens zu identifizieren und basierend darauf fundierte Entscheidungen treffen zu können. Gleichzeitig sollen Unternehmen angespornt werden, ihre Nachhaltigkeitspraktiken zu verbessern und ihren Stakeholdern Transparenz zu bieten.

Was ist ein ESG-Rating?

Durch ein ESG-Rating wird ein Unternehmen dahingehend analysiert, dass verschiedene Kriterien und Metriken verwendet werden, um seine Leistung in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Governance (G) zu bewerten. Typische Kriterien umfassen bspw. CO₂-Emissionen, Umweltmanagement, Arbeitsbedingungen, Vielfalt in der Belegschaft, Vorstandsstrukturen etc. Diese Daten werden von spezialisierten ESG-Rating-Agenturen gesammelt und analysiert.

Was sind ESG-Rating-Agenturen?

Die ESG-Rating-Agenturen sind unabhängige Organisationen, die auf die Durchführung von ESG-Bewertungen spezialisiert sind. Diese Agenturen verwenden ihre eigenen Methoden zur Datenerfassung und Bewertung, um der ESG-Performance eines Unternehmens eine Bewertung oder Punktzahl zuzuweisen.

Eine Zulassung und Beaufsichtigung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie die Erfüllung bestimmter Transparenzanforderungen sind für Anbieter von ESG-Ratings obligatorisch. Nicht-EU Anbieter müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllen, um ihre Ratings in der EU zur Verfügung stellen zu können.

Link zur Pressemitteilung des EU-Rats vom 05.02.2024:
[Pressemitteilung des EU-Rats](#)



ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) umfassen insgesamt zwei übergreifende Standards (ESRS 1 und ESRS 2) sowie zehn themenspezifische Standards zu Umwelt- (E), Sozial- (S) und Governance- (G) Themen.

ESRS S3 befasst sich mit den sog. **betroffenen Gemeinschaften**. Im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung meint dieser Begriff Gruppen von Menschen oder Gemeinschaften, die von den Geschäftstätigkeiten, den Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens in der gesamten Wertschöpfungskette oder in den direkten Geschäftsbeziehungen betroffen sind oder betroffen sein können.

Definition „betroffene Gemeinschaften“

In Anhang II des Standards werden im Glossar die betroffenen Gemeinschaften folgendermaßen definiert: „Personen oder Gruppen, die in demselben Gebiet leben oder arbeiten, das von den Tätigkeiten eines berichterstattenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder sein könnte. Betroffene Gemeinschaften können von Gemeinschaften, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu in weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften reichen. Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.“

Aufgrund ihrer Lokalität betroffene Gemeinschaften können bspw. Gemeinschaften sein, deren Umwelt oder Lebensgrundlage durch die

Tätigkeiten des Unternehmens beeinträchtigt werden könnten. Hierzu zählen etwa Menschen, die in der Nähe einer Fabrik oder Produktionsstätte leben. Diese könnten durch Umweltverschmutzung, Lärm oder Verkehr beeinträchtigt werden.

Indigene Völker sind in der Definition hervorgehoben. Indigene Völker sind Gruppen in Stämmen oder Eingeborene, die sich aufgrund ihrer spezifischen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Situation von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft unterscheiden und deren Recht und Bräuche durch spezielle Regelungen geschützt sind.

In ESRS S3 soll hervorgehoben werden, dass betroffene Gemeinschaften viele Interessengruppen umfassen, die von den Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens in verschiedenen geografischen und sozialen Kontexten beeinflusst werden können.

Berichtspflicht in ESRS S3

Ein Unternehmen muss in seinem Nachhaltigkeitsbericht die wesentlichen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften darlegen sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Abschwächung negativer Folgen beschreiben. Ebenso sind die wesentlichen Risiken und Chancen zu benennen, inklusive der finanziellen Auswirkungen in kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive.

Link zur den veröffentlichten ESRS im EU-Amtsblatt:
[Set 1 der ESRS](#)



Präventionsmaßnahmen gemäß § 6 LkSG

Ein Kernaspekt des **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes** (LkSG) ist die **Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements** (§ 4 LkSG). Um Risiken und Pflichtverletzungen zu identifizieren, zu gewichten und zu priorisieren wird eine **Risikoanalyse** (§ 5 LkSG) durchgeführt. Werden dabei Risiken oder Pflichtverletzungen entdeckt, ist das Unternehmen unverzüglich zur Einführung angemessener Maßnahmen verpflichtet. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss jährlich und anlassbezogen verifiziert werden. Dabei wird zwischen **Präventionsmaßnahmen** (§ 6 LkSG), die zur Beseitigung oder Minimierung von Risiken dienen, und **Abhilfemaßnahmen**, die der Bekämpfung von Pflichtverletzungen dienen, unterschieden.

Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG)

Bei der Feststellung von Risiken hat das Unternehmen seine Menschenrechtsstrategie in Form einer Grundsatzerklärung vorzulegen. Diese soll folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung des Prozesses zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten.
- Erfassung der prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die im Rahmen der Risikoanalyse ermittelt wurden.
- Basierend auf der Risikoanalyse: Darstellung der identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Mitarbeiter und Zulieferer hat.

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Abs. 3 LkSG)

Bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Implementierung der Menschenrechtsstrategie aus der Grundsatzerklärung.
- Entwicklung und Einführung einer angemessenen Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken zur Verhinderung oder Minimierung der Risiken.
- Durchführung von Schulungen und Einführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen in relevanten Geschäftsbereichen, um die Einhaltung der Menschenstrategie zu überprüfen.

Präventionsmaßnahmen gegen unmittelbare Zulieferer (§ 6 Abs. 4 LkSG)

Präventionsmaßnahmen sind ebenfalls gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu implementieren. Insbesondere müssen unmittelbare Zulieferer unter Berücksichtigung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen ausgewählt werden. Ferner muss die Einhaltung und Adressierung der geforderten Erwartungen durch unmittelbare Zulieferer vertraglich zugesichert werden. Für Schulungen und risikobasierte Kontrollmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern gelten die gleichen Vorschriften wie im eigenen Geschäftsbereich.

Link zum LkSG:
[Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz \(LkSG\)](#)



Literatur & Veranstaltungen

Literatur

Zwirner/Boecker

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den europäischen Vorgaben, Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland, Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 5/2024, S. 216-221

Zwirner/Boecker

Ausgestaltung und Prüfung des internen Kontrollsystems zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts (IDW Praxishinweis 4/2023 mit Bezug zu IDW PS 982), Der Betrieb (DB), 19/2024, S. 1155-1156

Zwirner/Boecker

CSRD-Umsetzung in Deutschland, Referentenentwurf vom 22.3.2024 zur Umsetzung der „neuen“ Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland, NWB Nachhaltigkeit und Reporting, NaRp, 05/2024, S. 8-20

Zwirner/Boecker

Einzelfragen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS - Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: ESRS-Modulverlautbarung (IDW RS FAB 100), Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 04/2024, S.149-152

Zwirner/Boecker

IDW RS FAB 100, Entwurf einer Modulverlautbarung zu ESRS 1, NWB Nachhaltigkeit und Reporting (NaRp), 04/2024, S. 7-14

Zwirner/Boecker

Internes Kontrollsystem zum Nachhaltigkeitsberichtswesen: Ausgestaltung und Prüfung, Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 03/2024, S.105-108

Veranstaltungen

Termin	Thema
11.07.2024	Corona Abschlussrechnung
13.08.2024	Schwellenwerte
21.08.2024	Aktuelle Fragen des Bilanzsteuerrechts
11.09.2024	Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Bundesbeteiligungen

Für Mandanten und Interessierte:

Besuchen Sie uns gerne auf www.kleeberg-nachhaltigkeit.de oder kontaktieren Sie uns direkt unter kleeberg.nachhaltigkeit@crowe-kleeberg.de.



Sprechen Sie uns jederzeit gerne zu diesen oder weiteren Themen an!

Weitere Informationen unter:
www.kleeberg-nachhaltigkeit.de
www.kleeberg.de

Hier finden Sie Aktuelles zur Nachhaltigkeit:



Hier finden Sie die aktuellen Publikationen zur Nachhaltigkeit:



Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

München

www.kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 06/2024. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.

Tax

Audit

Advisory

Legal

IT Audit

Valuation

Sustainability

FAAS